### 1. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16]), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Bbg-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBI. I/12 [Nr. 16]), den §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBI. I/12 [Nr. 20]) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I/99 [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABI. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABI. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABI. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2, sowie ABI. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 19.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 05.09.2012 (ABI. LOS Nr. 8 vom 12.09.2012, S. 2 sowie ABI. MOL Nr. 8 vom 10.09.2012, S. 4) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderung des § 15 Abs. 7

#### § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr von 5,50 € pro m³.

## Artikel 2 Änderung des § 17 Abs. 2

#### § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 18,60 € pro m³.

# Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.	
Ort, Datum	
D Henast	S

Verbandsvorsteher

# Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am	ausgefertigten 1. Ände-		
rungssatzung zur Satzung des Zweckverba	indes Wasserversorgung und Abwasser-		
entsorgung Fürstenwalde und Umland übe	er die dezentrale öffentliche Entsorgung		
von Schmutzwasser aus abflusslosen Samn	nelgruben und des nicht separierten Klär-		
schlammes aus Kleinkläranlagen wird hierm	it angeordnet.		
Für den Fall, dass diese Satzung unter Ve	erletzung von Verfahrens- oder Formvor-		
schriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder			
aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden	sind, zustande gekommen ist, so ist die-		
se Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der			
öffentlichen Bekanntmachung der Satzung	gegenüber dem Zweckverband unter der		
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gel-			
tend gemacht worden ist.			
Ort, Datum			
on, batam			
	DS		
Hengst			
Verbandsvorsteher			